

RECHTSVERORDNUNG

über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die

Realschulen und Gymnasien der Stadt Iserlohn

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NW. S. 155/477/SGV. NW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.1995 (GV. NW. S. 376), hat der Rat der Stadt Iserlohn am 15.12.97 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Iserlohn bildet als Schulträger für ihre Realschulen und Gymnasien Schuleinzugsbereiche.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten "Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Realschulen und Gymnasien der Stadt Iserlohn".

§ 3

- (1) Jeder Schüler hat die Realschule oder das Gymnasium zu besuchen, in deren/dessen Schuleinzugsbereich er wohnt.
- (2) Ausnahmen von diesem Grundsatz können aus besonderen Gründen zugelassen werden.
- (3) Besondere Ausnahmegründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a) Geschwister eines Schülers besuchen bereits eine andere Realschule oder ein anderes Gymnasium.
 - b) Der Schüler hält sich aus besonderen familiären Gründen überwiegend nicht an seinem Wohnsitz auf, sondern in einem Haushalt außerhalb dieses Schuleinzugsbereiches.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Stadtdirektor nach Anhörung der Schulleiter.

§ 4

- (1) Zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken werden zwischen den Realschulen und zwischen den Gymnasien Überschneidungsgebiete der Schuleinzugsbereiche gebildet. Der Grenzverlauf der Überschneidungsgebiete ist aus dem "Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Realschulen und Gymnasien der Stadt Iserlohn" ersichtlich.
- (2) Der Stadtdirektor entscheidet über die Zuordnung der Überschneidungsgebiete oder von Teilen der Überschneidungsgebiete.

§ 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Februar 1998 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung treten die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Realschulen der Stadt Iserlohn vom 11. Juli 1978 und die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Gymnasien der Stadt Iserlohn vom 11. Juli 1978 außer Kraft.

Iserlohn, 15. Jan. 1998

Fischer
Bürgermeister

Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche der Realschulen und Gymnasien der Stadt Iserlohn

(Anlage zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Realschulen und Gymnasien der Stadt Iserlohn vom 15. Dez. 1997)

A. Die Einzugsbereiche der Realschulen werden wie folgt abgegrenzt:

1. Realschule I

Der Schuleinzugsbereich wird im Norden begrenzt durch den Verlauf der Autobahn A 46 zwischen östlicher Stadtgrenze und der Autobahn-Unterführung am Kuhloweg. Von der Unterführung Kuhloweg aus verläuft die Schuleinzugsbereichsgrenze in südlicher Richtung östlich der Straßen Dröscheder Berg und Kalkofen über den Kreuzungsbereich Düsingstraße/Grüner Talstraße. Vom Kreuzungsbereich Düsingstraße/Grüner Talstraße aus verläuft die Schuleinzugsbereichsgrenze östlich der Ortsteile Roden und Lössel in südlicher Richtung zwischen den Straßen Hilkenhohler Weg und Vorm Heu hindurch bis zur Stadtgrenze.

2. Realschule II

Die Schuleinzugsbereichsgrenze verläuft von der westlichen Stadtgrenze aus südlich des Reingser Weges bis zur Alten Poststraße, von dort aus in südlicher Richtung entlang der Alten Poststraße zwischen den Ortsteilen Grümannsheide und Gerlingsen, westlich des Hahnemannweges bis zur Autobahn und von dort in östlicher Richtung entlang der A 46 bis zur Stadtgrenze.

3. Realschule Letmathe

Der Schuleinzugsbereich der Realschule Letmathe wird im Osten durch die Schuleinzugsbereichsgrenze der Realschule I und im Nordosten durch die Schuleinzugsbereichsgrenze der Realschule II begrenzt.

Überschneidungsgebiete

- a) Der Teil des Schulbezirks der Grundschule Auf der Emst, der im Schuleinzugsbereich der Realschule Letmathe liegt, ist Überschneidungsgebiet für die Realschulen I und II.
- b) Der Ortsteil Gerlingsen ist Überschneidungsgebiet für die Realschule I.
- c) Der Teil des Schulbezirks der Grundschule Auf der Emst, der im Bezirk der Realschule I liegt, ist Überschneidungsgebiet für die Realschulen Letmathe und II.
- d) Das Gebiet im Schuleinzugsbereich der Realschule I, das östlich durch die

Bismarckstraße, südlich durch die Ziegelstraße, Görresstraße, Varnhagenstraße und den Bürgergarten, westlich durch die Baarstraße und nördlich durch die Autobahn A 46 begrenzt ist, ist Überschneidungsgebiet für die Realschule II.

B. Die Schuleinzugsbereiche der Gymnasien werden wie folgt abgegrenzt:

1. *Gymnasium An der Stenner*

Die Grenze des Schuleinzugsbereiches verläuft von der östlichen Stadtgrenze aus in westlicher Richtung südlich der Straße Am Löbbeckenkopf über die Kreuzung Mendener Landstraße/Schlesische Straße, südlich der Straßen Görresstraße, Am Schmachtenberg, Im Bürgergarten, Tückwinkel, nördlich der Straßen An der Kochsburg und Am Toten Mann, dem Verlauf der Autobahn folgend, bis zur Autobahn-Unterführung am Kuhloweg. Von der Unterführung am Kuhloweg aus verläuft die Grenze in südlicher Richtung, östlich der Straßen Dröscheder Berg und Kalkofen über den Kreuzungsbereich Düsingstraße/Grüner Talstraße. Vom Kreuzungsbereich Düsingstraße/Grüner Talstraße aus verläuft die Grenze östlich der Ortsteile Roden und Lössel in südlicher Richtung zwischen den Straßen Hilkenhohler Weg und Vorm Heu hindurch bis zur Stadtgrenze.

2. *Märkisches Gymnasium*

Die Grenze des Schuleinzugsbereiches verläuft von der westlichen Stadtgrenze aus südlich des Reingser Weges bis zur Alten Poststraße, von dort aus in südlicher Richtung, entlang der Alten Poststraße, zwischen den Ortsteilen Grümannsheide und Gerlingsen, westlich des Hahnemannweges bis zur Autobahn und von dort aus entlang der unter 1. festgelegten Bezirksgrenze des Gymnasiums An der Stenner.

3. *Gymnasium Letmathe*

Der Schuleinzugsbereich des Gymnasiums Letmathe wird im Osten durch die Grenze des Schuleinzugsbereiches des Gymnasiums An der Stenner und im Nordosten durch die Grenze des Schuleinzugsbereiches des Märkischen Gymnasiums begrenzt.

Überschneidungsgebiete:

- a) Der Schulbezirk der Grundschule Auf der Emst ist, soweit er im Einzugsbereich des Gymnasiums Letmathe liegt, Überschneidungsgebiet für das Märkische Gymnasium und das Gymnasium An der Stenner.
- b) Das Gebiet im Schuleinzugsbereich des Märkischen Gymnasiums zwischen der Autobahn und der nördlichen Grenze des Schuleinzugsbereiches des Gymnasiums An der Stenner ist Überschneidungsgebiet für das Gymnasium An der Stenner.
- c) Das im Schuleinzugsbereich des Gymnasiums An der Stenner liegende Gebiet östlich der Straßen Albrechtstraße, Barbarossastraße, Zollernstraße, Bleichstraße ist Überschneidungsgebiet für das Märkische Gymnasium.
- d) Das wie folgt begrenzte Gebiet: "östlich durch die Straße Am Toten Mann, von dort aus in südlicher Richtung über Hagener Platz westlich der Straße Ackenbrock, von dort aus

in südlicher Richtung über Frauenstuhlweg, Dannenhöfer bis In der Bräke und von dort aus in westlicher Richtung zur Stadtgrenze", ist Überschneidungsgebiet für das Gymnasium Letmathe und das Märkische Gymnasium.